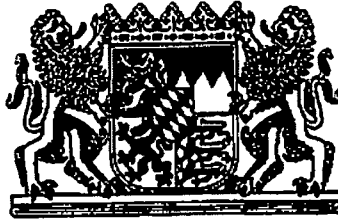


AN 9 K 11.30458
AN 9 K 11.30459



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

1.

2.

- Klägerinnen -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt.

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 23. Januar 2013

folgendes

Urteil:

1. Die Nummern 2 und 3 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2011 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind myanmarische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Chin mit christlichem Religionsbekenntnis. Die Klägerin zu 2) ist die Tochter der Klägerin zu 1).

Die Klägerinnen zu 1) und 2) reisten nach Aktenlage am _____ in Begleitung von zwei Geschwistern der Klägerin zu 2) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei der Einreise verfügten die Klägerinnen zu 1) und 2) über Visa zum Familiennachzug.

Der Ehemann der Klägerin zu 1) bzw. Vater der Klägerin zu 2) reiste nach Aktenlage im _____ in das Bundesgebiet ein und beantragte am 4. Mai 1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 11. Juni 1999 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Myanmar vorlägen. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Myanmar alleine wegen der Asylantragstellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt

mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde. Das Vorbringen des Antragstellers, er sei wegen politischer Aktivitäten zwei Mal eingesperrt worden und es habe eine erneute Verurteilung gedroht, wurde als unglaublich eingeschätzt. Der Bescheid ist seit dem 13. Juli 1999 bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010, eingegangen am 4. Oktober 2010 ließen die Klägerinnen ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klägerinnen Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG sein. Eine Verlängerung des alsbald auslaufenden Reisepasses durch die myanmarische Botschaft sei nur möglich, soweit der Reisepass des Ehemannes bzw. des Vaters vorgelegt werde. Sofern die myanmarische Botschaft Kenntnis von der Asylantragstellung des Ehemannes bzw. Vaters habe, werde eine Passverlängerung nicht vorgenommen. Der Vater gelte mit der Asylantragstellung in Deutschland als Landesverräter. Der Pass der Klägerinnen werde im Fall des Verlängerungsantrages einbehalten. Die Klägerinnen müssten für den Fall der Rückkehr nach Myanmar mit asylrelevanten Sanktionen rechnen.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt gaben die Klägerinnen zur Begründung des Asylantrages u.a. an, sie hätten nach der Ausreise des Vaters aus Myanmar bis zu ihrer eigenen Ausreise in gelebt. Das Visaverfahren bei der Deutschen Botschaft habe fast zwei Jahre gedauert. Die Klägerin zu 1) sei Hausfrau gewesen, die Klägerin zu 2) sei im Jahr 2008 in die Schule gegangen. Nachdem der Ehemann bzw. Vater Myanmar verlassen habe, sei die Militärregierung zwei Mal zu den Klägerinnen gekommen und habe gefragt, wo der Ehemann bzw. Vater geblieben sei. Die Klägerin zu 1) sei dabei bedroht worden. Sie habe aus Angst gelogen und gesagt, dass sie nicht wisse, wo ihr Ehemann sei. Die Militärregierung sei zwei Mal im März 1999 gekommen. Als die Klägerinnen das Visum bei der Deutschen Botschaft beantragt haben, hätten sie nichts Politisches gemacht, keine Reden gehalten, keine Flugblätter verteilt, nichts dergleichen. Sie hätten damals mit dem myanmarischen Staat keine Probleme gehabt. Sie seien 2008 ausschließlich zu dem Zweck nach Deutschland gekommen, damit sie wieder mit dem Vater bzw. Ehemann zusammen sein konnten. Sie hätten damals nur ein Einreisevisum der Deutschen Botschaft gehabt. Nachdem sie die deutschen Visa erhalten hätten, hätten sie einen Schleuser gesucht und gefunden. Dafür hätten sie 500,- US-Dollar gezahlt. Es habe ein Vermittler geholfen, damit die Kläger den Flughafen problemlos verlassen konnten. Am Flughafen habe der Schleuser gewartet und alle Formalitäten erledigt. Sie seien persönlich mit den

Reisepässen bei der myanmarischen Ausreisekontrolle gewesen, aber der Schleuser sei neben ihnen gewesen. Es habe keine Probleme bei der Ausreisekontrolle am Flughafen gegeben. Die deutschen Visa seien bereits in die Reisepässe eingeklebt gewesen. Die Klägerin zu 1) gab an, dass die Militärregierung von der Asylantragstellung ihres Ehemannes erfahren habe. Sie habe Angst vor der Militärregierung. Die Behörden am Flughafen Yangon seien von der Militärregierung. Sie könnten herausfinden, dass der Ehemann oder Vater in Deutschland Asyl beantragt habe. Da die Kläger bei der Einreise einen gültigen myanmarischen Pass gehabt hätten, sei die Asylantragstellung nicht so dringend gewesen. Als die Reisepässe abzulaufen drohten, hätten sie die myanmarische Botschaft in Berlin telefonisch um deren Verlängerung gebeten. Die Botschaft habe ihnen Formulare zugeschickt, die sie ausgefüllt und zurückgeschickt hätten. Nachdem sei keine Antwort bekommen'hätten, hätten sie die Botschaft nochmal angerufen und nach den Verlängerungsanträgen gefragt. Der Angestellte der Botschaft habe am Telefon gesagt, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) einen deutschen Reiseausweis habe, deswegen sei die Botschaft nicht mehr zuständig und könne den Klägern als Familie keine Pässe mehr verlängern. Bei der Botschaft hätten sie gleich gesagt, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) Asyl beantragt habe und anerkannter Asylbewerber sei. Die Botschaft habe in dem Antragsformular den Namen des Ehemannes der Klägerin zu 1) gelesen und gesehen, dass er einen Reiseausweis besitze. Die Kläger hätten nicht den Originalreiseausweis und auch keine Kopie geschickt, sondern nur in den Antrag von der Botschaft geschrieben, dass der Ehemann einen Reiseausweis besitze. Dies sei eine der Fragen gewesen. Die Verlängerungsanträge hätten sie zwei bis drei Monate vor Ablauf der Reisepässe zur Botschaft geschickt. Die Kläger seien nicht persönlich zur myanmarischen Botschaft nach Berlin gefahren. Die Klägerin zu 1) erklärte, dass im Falle einer Rückkehr nach Myanmar ihnen die Verhaftung drohen würde, weil die Botschaft die Gültigkeit der Pässe nicht verlängert habe. Für die Verlängerung der Pässe müssten ungefähr 6.000,-- EUR bezahlt haben, soviel hätten die Kläger nicht. Sie hätten zuerst versucht, in den Antragsformularen nur den Namen des Ehemannes bzw. des Vaters hineinzuschreiben und nichts weiter. Hierauf habe die Botschaft den nicht vollständig ausgefüllten Antragsbogen zurückgeschickt und die Kläger aufgefordert, den Bogen vollständig auszufüllen. Dies hätten sie getan.

Mit Bescheiden vom 15. September 2011 wurden für die Klägerin zu 1) und die Klägerin zu 2) jeweils der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Nr. 1), die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint (Nr. 2) sowie das Vorliegen von Ab-

schiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint (Nr. 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klägerinnen im Jahre 2008 unverfolgt, mit Kenntnis und Billigung myanmarischer Behörden legal aus Myanmar ausgereist seien. Nichts spreche für die Behauptung der Klägerinnen, myanmarische Behörden seien schon vor ihrer Ausreise über die Asylantragstellung des Ehemannes bzw. Vaters in Deutschland informiert gewesen bzw. hätten später davon erfahren. Der Ehemann bzw. Vater habe niemals selbst Kontakt zu einer myanmarischen Botschaft gehabt. Für die Behauptung, sein Name und der Umstand, dass er über einen „Reiseausweis“ verfüge, sei in dem Passverlängerungsantrag angegeben worden, sei die Antragstellerin jeden Nachweis schuldig geblieben. Die Klägerinnen hätten keine Kopien der ausgefüllten Passverlängerungsanträge oder sonstigen Schriftverkehr mit der Botschaft vorgelegt. Es fehle ein Beleg dafür, dass die Klägerinnen überhaupt Kontakt zur myanmarischen Botschaft hatten bzw. überhaupt die Passverlängerung beantragt hatten. Es sei darauf hinzuweisen, dass die bloße Glaubhaftmachung von Behauptungen, die im Asylverfahren als ausreichend angesehen werde, wenn sich der Antragsteller in einem sachtypischen Beweisnotstand befinde, hier nicht genüge. Der sachtypische Beweisnotstand betreffe insbesondere asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes während für Vorgänge innerhalb des Gastlandes grundsätzlich der volle Nachweis zu fordern sei. Auch wenn es zutreffen sollte, dass die Botschaft regelmäßig bei Passverlängerungsanträgen die Vorlage der Reisepässe weiterer in Deutschland lebender Familienangehöriger verlange und regelmäßig Befragungen über den Grund des Aufenthaltes in Deutschland durchführe, bleibe im vorliegenden Fall die Behauptung der Klägerin, sie habe Kontakt zur Botschaft gehabt und die Passverlängerung tatsächlich beantragt, unbewiesen. Oppositionell oder exilpolitisch hätten sich die Klägerinnen nicht betätigt. Würden die Klägerinnen nach Myanmar zurückkehren oder dorthin abgeschoben, so würde ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung drohen. Sie seien legal ausgereist, hielten sich rechtmäßig in Deutschland auf und hätten myanmarischen Behörden nicht offenbart, dass sie in Deutschland Asyl beantragt hätten. Es sei kein Weg ersichtlich, auf dem myanmarische Behörden von der Asylantragstellung in Deutschland erfahren haben könnten, selbst wenn man davon ausgehe, dass myanmarische Auslandsvertretungen Aufklärungsarbeit leisteten. Die Kläger seien nämlich nie in Kontakt mit der Botschaft gewesen und nach eigenem Bekunden nie exilpolitisch tätig gewesen. Die Familie sei nicht ins Blickfeld der myanmarischen Militärregierung geraten. Das vorgelegte Bestätigungsschreiben der Chin Community Germany e.V. erkläre lediglich, dass die Kläger diesen Verein angehörten und sich vereinsintern engagiert hätten. Die Klägerinnen seien mit ihrer Vereinstätigkeit nicht an die Öffentlichkeit gegangen. Nach Erkennt-

nissen des Auswärtigen Amtes werde die Asylantragstellung im Ausland von myanmarischen Behörden auch dann nur als regimefeindliche Handlung gewertet, wenn weitere Umstände wie z.B. die Begehung einer Straftat nach myanmarischen Recht hinzuträten. Ob das Versäumnis der Klägerinnen, ihren Pass verlängern zu lassen, nach myanmarischem Recht eine Straftat darstelle, die in ihrem konkreten Fall die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen erhöhen könnte, müsse bezweifelt werden. Immerhin werde sogar die illegale Ausreise aus Myanmar ohne gültigen Reisepass und ohne Ausreisevisum nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes in der myanmarischen Rechtspraxis selten als Straftat bewertet. Der in mehreren Gerichtsentscheidungen und in früheren Auskünften in Bezug genommene Fall des stellt nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes eine Ausnahme dar. Gemessen daran sei nicht wahrscheinlich, dass die Klägerinnen im Falle einer Rückkehr wegen nicht erfolgter Passverlängerung belangt würden. Gegebenenfalls könnten sie auch von der Botschaft für die Rückreise ein Passersatzpapier erhalten. Die als möglicher Verfolgungsgrund angeführte Asylantragstellung stelle einen subjektiven Nachfluchtgrund dar. Ein solcher könne nur dann ausnahmsweise zu einer Asylgewährung führen, wenn sich der Asylsuchende vor seiner Ausreise im Heimatstaat bei objektiver Betrachtung in einer politisch bedingten Zwangslage in Form einer sogenannten latenten Gefährdungslage befunden habe. Die Klägerinnen hätten sich nicht in einer solchen politischen Zwangslage befunden. Die illegale Ausreise aus Myanmar und die Asylantragstellung im Ausland alleine führten nicht zur Asylanerkennung. Es dränge sich der Schluss auf, dass die Klägerinnen mit dem Asylantrag ausschließlich das Ziel verfolgten, sich die sehr hohen Gebühren der myanmarischen Botschaft für die Passverlängerung zu ersparen. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 30. September 2011 ließen die Klägerinnen durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage erheben. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) als gesuchter Unterstützer der CNF die Heimat habe verlassen müssen. Nach der Flucht des Ehemannes habe die Familie nicht in Frieden leben können. Die Klägerinnen hätten sich um die Verlängerung ihrer Pässe bei der Botschaft von Myanmar bemüht. Das Gesuch sei bereits telefonisch abgelehnt worden, weil der Familienvater als Landesverräter angesehen werde. Der Botschaft lägen alle Unterlagen vor, die für eine Passverlängerung nötig seien. Sie habe die Unterlagen einbehalten.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass anders als beim Ehemann/Vater, der seinerzeit mit einem gefälschten Pass, also illegal, ausgereist war, alle nachgereisten Familienmitglieder im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland gelangt seien. Die Stellung der Asylanträge erst nach zwei Jahren sei zusätzlich aussagekräftig. Eine Gefährdung rückgeführter Asylantragsteller werde nur dann angenommen, wenn zur Antragstellung die Begehung einer Straftat nach myanmarischen Recht hinzutrete.

Mit Schriftsatz vom 14. August 2012 führte der Klägerbevollmächtigte aus, dass es falsch sei, dass der Familienvater unverfolgt ausgereist sei. Eine Anhörung der Klägerin zu 1) sei nicht erfolgt. Der Klägerin zu 1) seien bei Gelegenheit der Anhörung der Klägerin zu 2) Fragen gestellt worden, die mittels der Kinder beantwortet worden seien.

Mit Schriftsatz vom 4. September 2012 führte die Beklagte aus, dass es auf die Frage, ob der Familienvater als vorverfolgt oder nicht anzusehen sei, eigentlich nicht ankomme. Ein Hinzutreten besonderer Umstände sei wohl nicht anzunehmen, eventuell könnte ein ergänzender Ermittlungsansatz beim Stichwort „Rückkehr nach Ablauf des Ausreisevisums“ zu sehen sein.

Mit Schriftsatz vom 25. September 2012 führte der Klägerbevollmächtigte aus, dass die Vorverfolgung des Familienvaters auf die Klägerinnen ausstrahle. Die Klägerin zu 1) habe die Drangsalierung durch Polizei, Blockwarte und Militär nach der Flucht des Ehemannes und Vaters dargelegt. Dies sei geradezu typisch für das myanmarische Regime.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte nebst den beigezogenen Behördenakten sowie für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Streitgegenstand vorliegender Klagen ist das Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie (hilfswise) die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Die zulässigen Klagen sind begründet.

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September sind in streitgegenständlichem Umfange rechtswidrig, den Klägerinnen steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling i.S. des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in den er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG von dem Staat (a), Parteen und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies

unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (c); es sei denn, es besteht eine interstaatliche Fluchtoption.

In § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, Seite 12) ergänzend anzuwenden sind.

Unter Zugrundelegung des glaubhaften klägerischen Vorbringens sowie der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass den Klägerinnen im Falle ihrer Rückkehr nach Myanmar staatliche Verfolgungsmaßnahmen, welche im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind, drohen.

Es gilt insoweit zunächst die allgemeine Situation in Myanmar zu berücksichtigen. In Myanmar herrscht ein sehr repressives System, das seit 1962 durch das Militär bestimmt wird. Schon die friedliche Meinungsäußerung kann zu Freiheitsstrafen führen, es gibt keine unabhängige Justiz und politische Verfahren finden typischerweise nicht öffentlich statt. Die Haftbedingungen für politische Gefangene sind sehr hart. Medizinische Hilfe wird ihnen oft nicht oder nur verzögert gewährt. Sicherheitskräfte nehmen willkürlich Personen fest und führen harte Verhörpraktiken durch. Es kommt zu Folter und extralegalen Tötungen durch die Sicherheitskräfte (vgl. VG Freiburg vom 17.6.2010 Az. A 6 K 314/10). Die myanmarischen Behörden unterhalten einen Staatssicherheitsdienst, der mutmaßliche regimiekritische Aktivitäten unter Zuhilfenahme eines personalintensiven Überwachungsapparates und des Einsatzes moderner technischer Mittel beobachtet (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 12.11.2007 an das Bundesamt; VG Augsburg vom 23.9.2011 Az. Au 6 K 11.30042).

Es ist davon auszugehen, dass die Asylantragstellung durch die Behörden in Myanmar grundsätzlich als eine regimiefeindliche Handlung gewertet wird (UNHCR, Schreiben vom 2.11.2007 an das VG Karlsruhe; VG Freiburg vom 17.6.2010 Az. A 6 K 314/10). Nach Auskunft des UNHCR a.a.O. droht Personen aus Myanmar, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, allein deswegen bei ihrer Rückkehr nach Myanmar Strafverfolgung oder politische Verfolgung.

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes hat zwar die Beantragung von Asyl in Deutschland allein keine Auswirkungen auf das persönliche Wohlergehen bei Rückkehr nach Myanmar, dies sei allerdings anders zu beurteilen, wenn weitere Umstände wie z.B. die Begehung einer Straftat nach myanmarischem Recht hinzuträten. Eine solche Straftat kann die illegale Ausreise aus Myanmar und/oder (Wieder-) Einreise nach einem illegalen Auslandsaufenthalt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Schreiben vom 11.7.2012 an das VG Ansbach). Für den Fall der illegalen Einreise droht eine Strafe nach section 13 (1) des Immigration Act von 1947. Diese Strafe für illegale Einreise, die auch die Einreise ohne gültigen Pass erfasst, beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre Freiheitsstrafe und/oder eine Geldstrafe (vgl. Amnesty International, Schreiben vom 30.8.2012 an das VG Ansbach; UNHCR, Schreiben vom 21.12.2012 an das VG Ansbach). Personen, die ohne gültigen Pass nach Myanmar zurückkehren und beispielsweise nur über ein Identitätszertifikat verfügen, werden bei der Ankunft durch die Einreisebehörden einer Befragung unterzogen, was auch die Verbringung in ein Befragungszentrum nach sich ziehen kann, wo Praktiken wie Schlaf- und Nahrungsentzug zur Anwendung kommen können. Die Rückkehr ohne gültigen Pass beinhaltet das Risiko eines Gefängnisaufenthaltes (Home Office, UK Border Agency, Operational Guidance Note Burma (Myanmar), Juli 2012, S. 37 f.). Sofern die Behörden Kenntnis davon erlangen, dass die ohne gültigen Pass zurückkehrende Person einen Asylantrag gestellt hat, der abgelehnt wurde, ist davon auszugehen, dass dies einen signifikanten Effekt auf die Länge der Gefängnisstrafe für die illegale Einreise hat (Home Office, UK Border Agency, Operational Guidance Note Burma (Myanmar), Juli 2012, S. 39).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles, dass den Klägerinnen im Falle einer Rückkehr Maßnahmen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen, auch wenn sie selbst wohl unpolitisch sind.

Es kann offen bleiben, ob man bereits in Übereinstimmung mit der Auskunft des UNHCR (2.11.2007 an das VG Karlsruhe) davon ausgeht, dass allein die Asylantragstellung in Deutschland eine drohende politische Verfolgung in Myanmar mit sich zieht. In diesem Zusammenhang ist auf den Fall des aus der Schweiz abgeschobenen zu verweisen, der nach seiner Rückkehr wegen seiner Asylantragstellung zu 19 Jahren Haft verurteilt wurde. Es erscheint zweifelhaft, hierin ohne nähere Darlegung der Zahl abgeschobener Asylbewerber und einer beispielsweise durch das Auswärtige Amt dokumentierten Überwachung der diesen zu-

teilwerdenden Behandlung durch den myanmarischen Staat nur einen Ausnahmefall zu sehen. Hiergegen sprechen schon die durch Willkür geprägten Verhältnisse in Myanmar (vgl. hierzu VG Freiburg vom 17.6.2010 Az. A 6 K 314/10). Jedenfalls kommen bei den Klägerinnen weitere Umstände hinzu, die dazu führen, dass eine Gefährdung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen ist.

Zum einen sind die Pässe der Klägerinnen abgelaufen und eine Verlängerung der Pässe war ihnen nicht möglich, obwohl sie diesbezügliche Anstrengungen unternommen haben. Dies steht für das Gericht aufgrund des Vorbringens der Klägerinnen in der Anhörung beim Bundesamt und insbesondere aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindrucks zur Überzeugung des Gerichtes fest. Die Klägerinnen haben schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, wie sie versucht haben, eine Verlängerung der Pässe zu bewirken und diesbezüglich gescheitert sind. Eine Einreise mit den abgelaufenen Pässen kann zu den oben ausgeführten Konsequenzen in Form von Befragungen mit möglichem Schlaf- oder Nahrungsentzug sowie einer Gefängnis- oder Geldstrafe führen, wobei sich die Kenntniserlangung der Behörden von der Asylantragstellung strafscharfend auswirken würde. Von einer solchen Möglichkeit der Kenntniserlangung ist auch auszugehen, da die myanmarischen Behörden typischerweise herausfinden, dass eine Person im Ausland einen Asylantrag gestellt hat (UNHCR, Schreiben vom 2.11.2007 an das VG Karlsruhe).

Zum anderen kommt hinzu, dass der Ehemann bzw. Vater sowie weitere Kinder bzw. Geschwister der Klägerinnen als Asylberechtigte in Deutschland leben. Es ist davon auszugehen, dass den myanmarischen Behörden deren Asylantragstellung und der Aufenthalt in Deutschland bekannt sind. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die Klägerinnen selbst entsprechende Angaben im Rahmen der Passverlängerung gemacht haben, andererseits ist ohnehin auch anzunehmen, dass durch die Auslandvertretungen Aufklärungsarbeit betrieben wird (vgl. Auswärtiges Amt, Schreiben vom 12.11.2007 an das Bundesamt). Auch die eher geringen Zahl von Staatsangehörigen Myanmars in Deutschland spricht dafür, dass entsprechende Kenntnisse auch von der erfolgreichen Asylantragstellung des Vaters vorliegen. Aus diesen Kenntnissen können sich aber nachteilige Folgen in Form von Repressalien für die übrige Familie ergeben. Im Rahmen einer diesbezüglichen Gefährdungsprognose ist einzubeziehen, dass die älteste Tochter bzw. Schwester der Klägerin mittlerweile nicht mehr in Myanmar, sondern seit 2011 in

Malaysia lebt, da sie, nachdem der Rest der Familie Myanmar verlassen hatte, verschiedentlich Repressallen in Form von Bedrohungen durch staatliche Organe ausgesetzt war.

Auch infolge der aktuellen politischen Entwicklung ist keine andere Beurteilung angezeigt. Zwar hat sich die menschenrechtliche Situation in Myanmar im letzten Jahr eindeutig verbessert, jedoch bleibt Myanmar von einem Rechtsstaat noch weit entfernt und es sind weiterhin Fälle von Behördenwillkür weit verbreitet (Amnesty International, Schreiben vom 30.8.2012 an das VG Ansbach). Nach Angaben von UNHCR (Schreiben vom 21.12.2012 an das VG Ansbach) sind bislang keine Veränderungen oder Amnestien in Bezug auf das Einwanderungsgesetz mit seiner Strafdrohung für den Fall der illegalen Einreise vorgenommen worden (vgl. auch VG Augsburg vom 23.9.2011 Au 6 K 11.30042).

Aufgrund des Zusammenspiels dieser besonderen Umstände ist im vorliegenden Einzelfall davon auszugehen, dass den Klägerinnen im Falle einer Rückkehr nach Myanmar eine politische Verfolgung droht.

Da die Klagen nach alledem im Hauptantrag erfolgreich sind, bedarf es keiner Entscheidung mehr über den Hilfsantrag der Klägerinnen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG entsprechend).

Nach alledem war den Klagen stattzugeben.

Die Kostentragungspflicht der unterlegenen Beklagten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2, 173 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Beschluss:

**Der Gegenstandswert wird vor Verbindung für die Verfahren
AN 9 K 11.30458 und AN 9 K 11.30459 auf jeweils 3.000,00 EUR,
sowie nach Verbindung auf 6.000,00 EUR festgesetzt.**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.